

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 04 / 07

für das Produkt

Gori 605



Produktart	Gebrauchsfertige, lösungsmittelbasierte flüssige Formulierung	
Hersteller	Teknos A/S, Industrivej 19, DK-6580 Vamdrup, Dänemark, Tel.: +45 76 93 94 00	
Vertrieb in Österreich	Teknos Deutschland GmbH, Edeltzeller Straße 62, D-36043 Fulda, Deutschland Tel.: (0049) (0) 661 108 0	
Österr. Zulassungsnummer	AT/2012/Z/00083/8	Gültig bis: 31.03.2020
Zulässige Anwendung	berufsmäßige Verwender	
Wirksamkeit	B P W Holzschutzmittel zur vorbeugenden Behandlung von Holz im Außenbereich ohne Erdkontakt in den Gebrauchsklassen 2 und 3. Das Produkt schützt die Holzoberfläche und die behandelte Zonen gegen holzerstörende und holzverfärbende Pilze.	
Wirkstoff(e)	3,3 g/kg 3-Iodo-2-propynylbutylcarbamate (IPBC) 3,3 g/kg Propiconazol 3,3 g/kg Tebuconazol	
Anwendungskonzentration	---	
Anwendungsbereiche/ Gebrauchsklassen und Auf-/Einbringmenge	bei GK 1 bei GK 2 Vakuuminprägnierung : 22,5-25 kg/m ³ Tauchen: 72-80 g/m ² bei GK 3 Vakuuminprägnierung : 22,5-25 kg/m ³ Tauchen: 72-80 g/m ² bei GK 4	
Zulässige Verarbeitung	Berufsmäßige Verwender: Vakuuminprägnierung (KD), Kurztauchen (K)	
Unzulässige Verarbeitung	Inhalte der behördlichen Zulassung sind zu beachten. Außerdem gelten Einschränkungen zu „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“ im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis.	
Zulässige Anwendung	Bau- und Nutzholz zum Beispiel für: Fenster, Fensterläden, Türen, Wintergärten, Terrassen, Gartenmöbel, Schalungsbretter, Balkone*, Dachstühle*, Dachuntersichten, Außen Fassaden Elemente, Holzbaukonstruktionen* usw. *Ausnahme statisch belastete Hölzer.	
Unzulässige Anwendung	Behandeltes Holz darf nicht im Innenraum eingesetzt werden, außer für Fensterrahmen und Außentüren. Um im Wasser lebende Organismen zu schützen, darf das Mittel nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern verwendet werden.	
Fremdüberwacht durch	Fraunhofer Wilhelm-Klauditz-Institut, Bienroder Weg 54 E, D-38108 Braunschweig	

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL

Mag. H. Kohlmann
Vorsitzender



Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 26. März 2013

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.